

## 33. Section.

**Das bürgerliche Recht.**

1. **Erwerb der Rechte.** Wenn ich ein Recht auf dies oder jenes habe, so ist Recht so viel als Befugnis (Berechtigung), etwas zu verlangen oder zu thun. Diese Befugnis kann sich nun entweder erstrecken auf eine Person (persönliches Recht) oder auf ein Ding (dingliches Recht). Ein Recht, das einer Person zusteht, kann ein angeborenes oder ein erwerbliches Recht sein. Welche Rechte können als angeboren gelten? (Das Recht auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre; — eine Verletzung derselben ist immer strafbar.) Was ist unter erworbenen Rechten zu verstehen? (Diejenigen Rechte, die einem Menschen zustehen auf Grund eines besonderen Verhältnisses, in dem er sich befindet, z. B. ein Staatsbürgerrecht, ein Eigentumsrecht, ein Forderungsrecht u.) Am häufigsten entstehen Rechte durch **Rechtsgeschäfte**. Es giebt **einseitige** und **zweiseitige** **Rechtsgeschäfte**. Was sind einseitige Rechtsgeschäfte? (Deren Abschluß mit der Willenserklärung eines einzigen abgeschlossen ist.) Nenne solche! (Testamente, Schenkungen u.) Was sind zweiseitige Rechtsgeschäfte? — Nenne solche! — Bei vielen Rechtsgeschäften (Verträgen) kommen Bedingungen vor, Beispiele: — Wer die Vorteile eines Rechts genießt, trägt in der Regel den damit verbundenen Aufwand.

Die Verfolgung eines Rechts geschieht durch **Klage** oder **Einrede**. **Klage** ist die Befugnis, richterliche Hilfe zur Geltendmachung eines Rechts anzurufen. Klagen verjähren in der Regel, wenn ihre Anstellung eine bestimmte Reihe von Jahren unterlassen worden ist. — „Wer im Zorne handelt, geht im Sturme unter.“

2. **Verlust der Rechte.** So wie man sich Rechte erwerben kann, so kann man auch Rechte verlieren; wie ist dies möglich? Überhaupt ist es im Leben ja meist so, wenn der eine etwas gewinnt oder erwirbt, muß es der andere verlieren (bei Verkauf u.) Viele Rechte enden mit dem Tode; welche? — Toten-